



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Volksabstimmung über einen Finanzbeschluss

Der Landrat hat am 30. August 2017 den Beschluss über einen Objektkredit für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Dieser Finanzbeschluss über 10 Mio. Franken ist obligatorisch dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Gemäss der Kantonsverfassung kann dagegen kein Gegenvorschlag eingereicht werden.

Aufgrund der jüngsten Medien-Berichterstattung bestehen Unklarheiten über die Möglichkeit der Einreichung von Anträgen und Gegenvorschlägen bei Finanzbeschlüssen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, in dieser Angelegenheit Klarheit zu schaffen und die Bevölkerung im Hinblick auf die kommende Abstimmung sachlich und umfassend zu informieren.

Mit dem **Antragsrecht** gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung kann der Erlass eines neuen Finanzbeschlusses sowie die Aufhebung oder Änderung eines bestehenden Finanzbeschlusses beantragt werden. Dieses Recht steht insbesondere auch 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zu. Der Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Finanzbeschlusses setzt voraus, dass ein durch die Stimmberechtigten oder den Landrat bereits rechtsgültig verabschiedeter Finanzbeschluss vorliegt. Bei Anträgen der Aktivbürgerschaft sind die Unterschriften gemäss Art. 54 Abs. 5 der Kantonsverfassung binnen zweier Monate nach der Hinterlegung einzureichen. Zuvor ist ein solcher Antrag bei der Staatskanzlei zu hinterlegen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das **Gegenvorschlagsrecht** ist in Art. 54a der Kantonsverfassung geregelt. Absatz 3 dieser Bestimmung enthält das Recht, dass 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger einem vom Landrat erlassenen oder geänderten Gesetz einen Gegenvorschlag gegenüberstellen können. Art. 54a der Kantonsverfassung enthält jedoch **kein Recht** der Stimmberechtigten zur Einreichung eines Gegenvorschlags gegen einen *Finanzbeschluss*.

Der Landrat hat am 30. August 2017 zuhanden der Volksabstimmung einen Finanzbeschluss über 10 Mio. Franken für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs verabschiedet. Dieser Beschluss wurde mit einem Zweidrittelmehr, nämlich mit 40 : 18 Stimmen klar getroffen. Dagegen kann gemäss Art. 54a der Kantonsverfassung **kein Gegenvorschlag** eingereicht werden. **Die Durchführung einer Abstimmung mit einem Gegenvorschlag wäre verfassungswidrig.** Der Finanzbeschluss wird rechtsgültig, wenn die Stimmberechtigten des Kantons Nidwalden in der Abstimmung vom 26. November 2017 dem Finanzbeschluss zustimmen.

Gestützt auf das Antragsrecht gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung wäre es möglich, einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung dieses Finanzbeschlusses durch 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger einzureichen. Über diesen Antrag würde in einer späteren Volksabstimmung abgestimmt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensschritte, die ein solcher Antrag zur Folge hat, kann eine Volksabstimmung frühestens nach rund zehn Monaten nach erfolgter Einreichung der Unterschriften stattfinden.

RÜCKFRAGEN

Frau Landammann Yvonne von Deschwanden, Telefon 041 618 79 02,
sowie Landschreiber lic. iur. Hugo Murer, Telefon 041 618 79 02,
erreichbar heute, 6. September 2017 zwischen 15.30 und 16.30 Uhr

Stans, 6. September 2017

Beilage: zitierte Verfassungsbestimmungen im Wortlaut